



Satzung

- Stand: 08.03.2020 -

§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen "Christlicher Verein Junger Menschen Kusterdingen" (abgekürzt durch: CVJM Kusterdingen).
2. Er hat seinen Sitz in Kusterdingen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
3. Der Verein ist dem CVJM Landesverband Württemberg e.V. im Evang. Jugendwerk und dadurch auch dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland und dem Weltbund der CVJM angeschlossen. Durch das Evang. Jugendwerk in Württemberg ist er der Evangelischen Landeskirche verbunden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundlage und Zweck

1. Der Verein hält Gottes Wort für die alleinige Richtschnur des Lebens und bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Sohn Gottes und Heiland der Welt.
2. Der Verein sieht seinen Zweck in der Verwirklichung der auf der Weltkonferenz der Christlichen Vereine Junger Männer am 22. August 1855 in Paris beschlossenen Zielerklärung (Pariser Basis): *"Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu vereinen, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten."*
3.
 - a) Der Verein übernimmt den geschichtlichen Auftrag des CVJM als einer freien und unabhängigen missionarischen Laienbewegung.
 - b) In diesen Auftrag schließt er auch die Zusatzklärung ein, die der CVJM Gesamtverband Deutschland e.V. verabschiedet hat: *"Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten"*

bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen."

4. Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion und der Jugendhilfe.
5. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Auslegung der Heiligen Schrift.
 - b) Gebetsgemeinschaften.
 - c) Anleitung der Mitglieder zum christlichen Glauben und zu gemeinsamer Arbeit für dessen Ausbreitung unter Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
 - d) Beratung und Betreuung in den Fragen des Lebens.
 - e) Vorträge, Gespräche, Informationen, Durchführung und Organisation öffentlicher Veranstaltungen.
 - f) Gestalten von Freizeiten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
 - g) Sportliche Aktivitäten.
 - h) Musikalische Aktivitäten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Gewinne, Vermögen, Begünstigung

1. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Für satzungsgemäße Tätigkeiten können Aufwandsentschädigungen gemäß § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden.
2. Die einzelnen Mitglieder haben keinen Anteil am etwaigen Vereinsvermögen, sie haften aber auch nicht mit ihrem Vermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitglieder

1. Ordentliches Mitglied können natürliche Personen werden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Mitglieder
 - a) bekennen sich zu Jesus Christus als Heiland der Welt und seinem missionarischen Auftrag.
 - b) tragen die Verantwortung für die Aufgaben des Vereins und beten für seine Arbeit.
 - c) treffen sich unter Gottes Wort.

3. Wer nicht ständig und aktiv am Vereinsleben teilnehmen kann, aber trotzdem bereit ist, die Bestrebungen des Vereins zu fördern, kann als Fördermitglied aufgenommen werden. Fördermitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht bei der Mitgliederversammlung.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und seine Einrichtungen zu benutzen. Sie sollten über die Veranstaltungen und Vorgänge im Verein laufend unterrichtet werden.
2. Ordentlichen Mitgliedern steht das Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.
3. Von ordentlichen Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Vereinsleben tätigen Anteil nehmen.
4. Alle Mitglieder sollen dem Verein durch Beiträge, Opfer und Spenden die notwendigen Mittel zur Verfügung stellen.
5. Der Verein enthält sich jeder politischen Betätigung.

§ 7 Aufnahme der Mitglieder

1. Anmeldungen zur Mitgliedschaft sind schriftlich mit Hilfe der Beitrittserklärung an den Vorstand zu richten.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet im Zweifel der Ausschuss.
3. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Aushändigung einer Vereinssatzung und einer schriftlichen Aufnahmebestätigung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
2. Mitglieder, die aus dem Verein austreten wollen, haben dem Vorstand ihren Austritt schriftlich zu erklären.
3. Mitglieder, die den Zielen des Vereins zuwiderhandeln oder durch Äußerungen oder Handlungen den Verein schädigen, können nach vorheriger mündlicher Anhörung durch den Ausschuss ausgeschlossen werden.
4. Hat ein Mitglied mindestens zwei Jahre lang keinen Mitgliedsbeitrag entrichtet und lässt auch sonst kein Interesse an der Fortsetzung der Mitgliedschaft erkennen, kann der Ausschuss nach zweimaliger schriftlicher Zahlungsaufforderung den Ausschluss dieses Mitgliedes beschließen. Der Beschluss muss einstimmig erfolgen.

§ 9 Rechnungsführung

1. Die Kasse des Vereins wird von dem/der von der Mitgliederversammlung gewählten Kassier/in geführt. Mindestens einmal im Jahr wird die Rechnungsführung von den gewählten Rechnungsprüfern geprüft.
2. Zur Bestreitung der Kosten des Vereins dienen
 - a) der Jahresbeitrag.

- b) Opfer, Spenden, Zuschüsse.
- 3. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 10 Gliederung

- 1. Der CVJM gliedert sich vorwiegend in Jungschar, Jugendgruppen, Posaunenchor, Sportgruppen und Hauskreise.
- 2. Diese Gliederung kann durch Beschluss des Ausschusses jederzeit geändert werden. Neue Zweige, soweit sie der Satzung entsprechen, können hinzugefügt werden.

§ 11 Organe des Vereins

- 1. Die Organe des Vereins sind
 - 1) Der Vorstand
 - 2) Der Ausschuss
 - 3) Die Mitgliederversammlung.

§ 12 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und einem/einer oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
- 2. Der Vorstand muss das 21. Lebensjahr vollendet haben.
- 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren in geheimer Wahl gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich
- 4. Der Vorstand berät sich in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten mit dem Ausschuss. Zu Erwerbungen jeder Art, sofern sie den Betrag von 300 EUR übersteigen (ausgenommen die rein gewinnbringenden Erwerbungen wie Schenkungen, Vermächtnisse und dergleichen), zur Aufnahme einer Schuld und zu sonstigen Rechtsgeschäften hat der Vorstand vorher die Zustimmung des Ausschusses einzuholen.
- 5. Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung und die Ausschusssitzungen. Er ist für die Durchführung der von diesen Organen gefassten Beschlüsse verantwortlich.

§ 13 Der Ausschuss

- 1. Der Verein steht unter der Leitung des Ausschusses, der alle Angelegenheiten des Vereins besorgt, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind.
- 2. Zum Ausschuss gehören kraft Amtes der Vorstand und der/die Kassier/in ferner mindestens 4 gewählte Mitglieder. Er wird vom Vorstand durch formlose Benachrichtigung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist verpflichtet, den Ausschuss einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Ausschussmitglieder unter Angabe der Gründe dies verlangt. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder kann vom Ausschuss geändert werden, darf jedoch nicht weniger als 4 betragen.
- 3. Die Wahl der Mitglieder des Ausschusses erfolgt durch die Mitgliederversammlung ent-

sprechend den Vorschlägen aus den Reihen der Mitglieder. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder. Die Hälfte der Ausschussmitglieder kann unter 20 Jahren sein. Die Ausschussmitglieder werden in geheimer Wahl auf 4 Jahre gewählt. Alle 2 Jahre scheidet die Hälfte aus. Wiederwahl ist möglich. Bei der Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl.

4. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder und ein Vorstandsmitglied anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende eine zweite Stimme. Zum Ausschluss eines Mitglieds ist 3/4-Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder erforderlich.
5. Der Ausschuss wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Rechnungsprüfer/innen.
6. Der Ausschuss ernennt für seine Sitzungen und die Mitgliederversammlung eine/n Schriftführer/in aus dem Kreis der Mitglieder. Der/die Schriftführer/in übernimmt die Führung des Protokolls, in dem die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung niedergelegt werden. Das Protokoll der Ausschusssitzung wird in der Folgesitzung vom Ausschuss genehmigt. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom/von der Schriftführer/in und einem Mitglied des Vorstandes unterzeichnet. Der/die Schriftführer/in hat, soweit er nicht dem Ausschuss angehört, dort kein Stimmrecht.
7. Der/die Kassier/in führt die Kasse des Vereins. Nach Bedarf erstattet er/sie dem Ausschuss Bericht über die Kassenlage. Alljährlich hat er/sie bei der Mitgliederversammlung den geprüften Rechnungsabschluss vorzulegen.
8. Der Ausschuss bestätigt die Leiter der einzelnen Gruppen. Dabei achtet er besonders darauf, dass nur solche Personen Leiter von Kreisen und Gruppen innerhalb des Vereins sein können, welche die in § 2 der Satzung niedergelegten Grundlagen des Vereins voll bejahen.
9. Der Ausschuss kann weitere Mitglieder zu den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme zuziehen.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Kalendervierteljahr, eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Zu weiteren Mitgliederversammlungen kann der Ausschuss jederzeit einladen. Der Ausschuss ist verpflichtet, auf Antrag von wenigstens 1/3 aller Mitglieder des Vereins unter schriftlicher Angabe der zur Verhandlung stehenden Punkte eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl des Ausschusses und des/der Kassier/in
 - c) Beratung und Beschlüsse über Anträge, die spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim/bei der Vorsitzenden eingereicht werden müssen
 - d) Beschlussfassung über wichtige Vereinsangelegenheiten
 - e) Entgegennahme der abgeschlossenen Jahresrechnung
 - f) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und der Gruppenleiter über die Vereinsarbeit
 - g) Vornahme der Entlastung von Vorstand, Ausschuss und Kassier/in

h) Festsetzung der Mindesthöhe der Beiträge

3. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen sind jedem Mitglied mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich zu übersenden oder im Gemeindemitteilungsblatt zu veröffentlichen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und ein Mitglied des Vorstands und wenigstens 1/5 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
4. Wird festgestellt, dass die Mitgliederversammlung beschlussunfähig ist, hat der/die Vorsitzende zu einer erneuten Mitgliederversammlung - die innerhalb von 2 Monaten stattfinden muss - einzuladen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit geschieht durch Namensaufruf und Vergleich mit der Mitgliederliste oder durch eine von den anwesenden Mitgliedern unterschriebene Anwesenheitsliste.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende eine zweite Stimme.
7. Über die in der Mitgliederversammlung geführten Verhandlungen und gefassten Beschlüsse führt der/die Schriftführer/in ein Protokoll, das von einem Mitglied des Vorstandes und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

§ 15 Satzungsänderung

1. Zur Änderung der Grundlagen des Vereins (§ 2 Abs. 1-3) ist die Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht zur Mitgliederversammlung erschienenen ordentlichen Mitglieder muss schriftlich vorliegen.
2. Übrige Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter Angabe des Tagesordnungspunktes "Satzungsänderung" termingerecht eingeladen worden ist. Beschlüsse über Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 aller Ausschussmitglieder und 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss in der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber der Zustimmung der Hälfte der ordentlichen Mitglieder des Vereins, und aller Ausschussmitglieder erfolgen.
2. Der Verein muss aufgelöst werden, wenn die Zahl der ordentlichen Mitglieder weniger als 5 beträgt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke wird das Vereinsvermögen der Ev. Kirchengemeinde Kusterdingen zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Förderung der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt.

§ 17 Schlussbemerkung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 8.3.2020 genehmigt. Sie tritt an die Stelle der am 24.6.1928 aufgestellten und zuletzt am 4.3.2012 geänderten Satzung.